

K R E I S S C H R E I B E N  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die  
Kammern des Obergerichtes, die angegliederten Gerichte  
und die Bezirksgerichte und Einzelrichter  
betreffend

Zeilenabstand in maschinengeschriebenen Rechtsschriften

vom 1. September 1954.

---

Häufig werden Rechtsschriften von Anwälten und Parteien auf der Schreibmaschine in engster Zeilenschaltung geschrieben, worunter Lesbarkeit und Uebersichtlichkeit leiden. Namentlich bei umfangreicheren Schriftsätzen werden dadurch die ohnehin durch Lesen stark in Anspruch genommenen Augen derjenigen, für welche sie bestimmt sind, über Gebühr angestrengt. Wir ersuchen Sie deshalb, inskünftig solche Eingaben zurückzuweisen. Es sollte mindestens der Zeilenabstand der sogenannten Sparschaltung, der auch bei der Verwaltung und bei den Gerichten Eingang gefunden hat -- das vorliegende Schreiben ist mit diesem Zeilenabstand geschrieben -- eingehalten werden.

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes  
Der Präsident:

*Neidhart*

Der Obergerichtsschreiber:

*Kall*

Geht auch an  
den Verein Zürcherischer  
Rechtsanwälte und zur  
Kenntnisnahme an das  
Kassationsgericht.